

10.3 Die Dienstleistungen von *independent L.*



Wenn die Hindernisse in der Wohnung liegen...

Das Problem einer bequemen Wohnung, die entsprechend der eigenen Bedürfnisse erdacht, geplant und gebaut wurde, ist allgegenwärtig. Das Problem wird aber lebensbestimmend für einen Menschen mit Beeinträchtigung, der sich zumindest in den eigenen vier Wänden möglichst wohl fühlen will. Die Wohnung im Nachhinein anpassen ist sehr kostspielig. Gibt es Hilfe? Ja, das Land interveniert auf Antrag und gewährt je nach Einkommensgrenze einen Zuschuss zu den Umbaukosten. Darüber hinaus gibt es Steuererleichterungen: die Mehrwertsteuer zu 4% bzw. 10% und einen Abzug von 19% bzw. 36% bei der Einkommenserklärung.

Was sagt das Gesetz?

Die grundlegende Bestimmung in der Materie ist das Landesgesetz Nr. 13 vom 17. 12. 1998, das die Begünstigungen beim Bau, beim Kauf und/oder bei der Wohnungssanierung anführt. Die wichtigsten Bestimmungen sind im Teil 4 des Gesetzes enthalten, die wesentlichsten Punkte sind:

- die Gesuchstellung kann bis spätestens sechs Monate nach Abschluss der Bauarbeiten eingereicht werden;
- Beiträge werden nur ab einem Kostenbetrag von 1.549,37 Euro (netto) gewährt;
- es ist nicht erforderlich, dass man selbst „Besitzer/in der Wohnung“ ist: es reicht, wenn die/der Besitzer/in einverstanden ist und der Mietvertrag mindestens acht Jahre dauert;
- zusammen mit dem Gesuch ist eine detaillierte Kostenaufstellung mitzuliefern;
- um einen Zeitverlust zu vermeiden, sollten schon bei der Gesuchstellung die eigene Einkommenserklärung und die des ev. Ehepartners aus den vergangenen zwei Jahren und der Wohnungsplan oder das Bauprojekt, für welches um den Beitrag angesucht wird, vorgelegt werden.

Der Beitrag wird entsprechend der Reihenfolge der Einreichung der Gesuche gewährt (in den anderen Provinzen ist es so geregelt, dass nach Maßgabe des Grades an Invalidität vorgegangen wird; in Südtirol werden hingegen innerhalb eines Jahres alle Gesuche berücksichtigt) und deckt zwischen 30 und 70% der Gesamtausgaben ab, je nach deren Höhe (bis höchsten 61.974,82 Euro) und der Einkommensstufe der Antragstellerin/des Antragstellers. Für die Beseitigung von architektonischen Barrieren in Kondominien hingegen wird diesen ein Beitrag bis höchstens 30% der Ausgaben gewährt. In Folge kann die Person mit Behinderung um die Ergänzung seiner anteiligen Ausgaben laut persönlicher Situation ansuchen

Barrieren in bestehenden Gebäuden

Wie kann man das Problem der Kondominiumsversammlung unterbreiten?

Wer an der Beseitigung der Barrieren interessiert ist, sollte Bedenken und Ängste ausräumen: es geht um die Durchsetzung eines Rechts, nicht um eigene Vorteile. Klarer Weise trifft man bei den Mitbewohner/innen nicht immer auf Sensibilität und guten Willen: aber das sollte kein „psychologisches“ Hindernis sein! Zuallererst sollte man die Absicht

(möglichst schriftlich) mitteilen, im Kondominium jene Barrieren abbauen zu wollen, welche den Zugang zur eigenen Wohnung verhindern bzw. erschweren. Weiters soll der Abbau ausführlich beschrieben werden, sowie dessen Kosten und wie hoch der Landesbeitrag voraussichtlich ausfallen würde. Die Anfrage kann die Person mit Behinderungen oder funktionellen Beeinträchtigungen selbst (für das Gebäude in dem sie ihren festen Wohnsitz hat), ihre Betreuungsperson oder der Vormund stellen.

Daraufhin muss innerhalb von drei Monaten eine Kondominiumssitzung einen Entschluss fassen.

Wenn die Versammlung einstimmig das Gesuch annimmt, werden die Kosten nach Tausendstelanteilen aufgeteilt (z.B. beim Einbau eines Aufzuges).

Falls dieser negativ ausfällt bzw. es nicht möglich war, innerhalb drei Monate einen Entscheidung zu fällen, kann der Antragsteller auf eigene Spesen einen Treppenlift, bzw. leicht entfernbar, mobile Struktur installieren bzw. die Breite der Türen verändern, um ohne Hindernisse zum Gebäude, zum Aufzug oder zu den Garagen zu gelangen.

Und wenn die Person mit Beeinträchtigung in Miete wohnt?

Es gelten dieselben Regeln, aber bei der/beim Besitzer ist um die Bewilligung anzusuchen. Wenn die Arbeiten nur die Wohnung selbst betreffen, ist die Genehmigung durch die/den Besitzer/in unabdingbar, die Kosten muss die/der Mieter/in begleichen.

Beiträge: an wen kann man sich wenden?

Alle nötigen Informationen können beim zuständigen **Amt für Wohnbauförderung** in der Abteilung Wohnbau in Bozen (Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1 39100 Bozen Tel.: 0471 418700) und in den Bezirksstellen in Meran, Brixen, Bruneck, Sterzing und Schlanders) eingeholt werden.

Beiträge von seiten des Arbeitsunfallinstitutes INAIL

Auch das Arbeitsunfallinstitut gewährt Beiträge, aber nur für Arbeitsinvalid/innen und als Ersatz für den Landesbeitrag (in einem solchen Fall allerdings bis zu einer Kostenabdeckung von 100%!). Die Gesuche werden innerhalb einiger Monate abgewickelt. Es sei daran erinnert, dass das INAIL pro Jahr rund 15 Millionen Euro für Hilfsmittel für die Menschen mit Beeinträchtigung ausschüttet. Zwecks Erhalt der Beiträge kann man sich an den nächst gelegenen Institutssitz wenden.

Was bietet independent L.?

Unser Beratungszentrum ist immer auf dem neuesten Stand der Dinge und bereit, eine erste Beurteilung des Einzelfalls durchzuführen und die günstigsten Gesuchsmöglichkeiten zu eruieren. Gegebenenfalls können sich alle an unsere Genossenschaft wenden, die eine technische Beratung zum Umbauprojekt für die Wohnung und zu den diesbezüglich voraussichtlichen Kosten sowie jedwede andere Information benötigen.